



## **Geschäftsordnung für den Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Limburg-Weilburg e.V.**

### **§ 1 Verbandsausschuss**

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsausschusses beruhen auf § 13 der Verbandssatzung.

### **§ 2 Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen**

Zur Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen des Vorstandes, in wichtigen Angelegenheiten, bildet der Verbandsausschuss Arbeitskreise. Der jeweilige Arbeitskreis erarbeitet für den Vorstand nach Anhörung im Verbandsausschuss eine Beschlussvorlage, es sei denn, der Verbandsausschuss verzichtet auf die Anhörung.

Hierbei ist einer eventuellen Terminvorgabe des Vorstandes zu entsprechen.

### **§ 3 Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern der Fachbereiche nach § 14 der Verbandssatzung, sowie dem Kreisbrandinspektor mit beratender Stimme und den Mitgliedern des Vorstandes nach § 9 der Verbandssatzung zusammen.
- (2) Im Verhinderungsfalle werden die Sprecherinnen und Sprecher der Fachbereiche, sowie der Kreisbrandinspektor durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter oder eine sonstige Beauftragte oder Beauftragten im Verbandsausschuss vertreten.

### **§ 4 Aufgaben des Verbandsausschusses**

- a) Haushaltsangelegenheiten  
Aufstellung und Beratung des Haushaltsplanes  
Beschlussempfehlung für Versammlung.
- b) Leitbild Erstellung und Fortschreibung  
Jährliche Überprüfung des Leitbildes und dessen Anpassung bei Veränderungen des Umfeldes oder der Verbandsziele.
- c) Fachbereichsthemen  
Aktuelle Themen die inhaltlich einem Fachbereich zugeordnet werden können, werden im Verbandsausschuss beraten.  
Beschlüsse hierzu trifft der Verbandsausschuss.



- d) Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Erstellung der Tagesordnung
  - Vorbereitung von Beschluss-Empfehlungen
  - Organisatorische Abstimmung mit dem Ausrichter (einschließlich des gesamten Rahmenprogramms)
  - Absprache zur Erfassung der stimmberechtigten Delegierten

## § 5 Sitzungen des Verbandsausschusses

- a) Einladung  
Sitzungen des Verbandsausschusses erfolgen auf Einladung des Verbandsvorsitzenden. Diese ist den Verbandsausschussmitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und Beilage entscheidungsrelevanter Unterlagen zuzustellen.
- b) Anzahl  
Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch jährlich zu mindestens drei Sitzungen zusammen.
- c) Sitzungsleitung  
Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden vom Verbandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
- d) Protokollführung  
Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer des Kreisfeuerwehrverbandes, im Verhinderungsfall dem stv. Schriftführer. Protokolle sind spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung den Verbandsausschussmitgliedern auf dem Postweg oder per E-Mail zuzustellen.
- e) Beschlüsse  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Zur Beschlussfindung können sachkundige Personen oder Institutionen hinzu gezogen werden.

## § 6 Auftreten in der Öffentlichkeit

- (1) Die Dienstkleidung des Verbandsausschusses entspricht der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV). Diese wird ergänzt durch das Ärmelabzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes, eine blaue Feuerwehrkrawatte sowie hellblaues Diensthemd.
- (2) Auf das Tragen von Dienstgrad- und Funktionsabzeichen wird verzichtet.
- (3) Anderweitige Uniformen (z.B. Uniformen der örtlichen Wehren) werden bei öffentlichen Auftritten für den Verbandsausschuss nicht getragen.



## § 7 Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes

Die vollständige Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbandes gehört zur Pflicht der Verbandsausschussmitglieder. Dies gilt insbesondere für das Kreisfeuerwehrverbandsfest mit Verbandsversammlung und einem damit verbundenen Festzug. Im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, sonstiges) ist der KfV-Vorsitzende zu informieren.

## § 8 Aufwandsentschädigung

- (1) Jedem vom Verbandsausschuss bestelltem Fachbereichsmitglied steht eine pauschale Aufwandsentschädigung zu, die dessen persönliche Kosten und Sachkosten abdecken soll, welche mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (2) Erstattung je fachbezogener Veranstaltung des Fachbereiches (Sitzung, Seminar, Infoveranstaltung) pro Fachbereichsmitglied 10 EUR für max. 5 Veranstaltungen pro Jahr und max. 8 Veranstaltungen pro Jahr für den Fachbereichssprecher.
- (3) Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der Fachbereichs-Sitzungsprotokolle aus denen u.a. auch die Planung/Durchführung der Seminare und Infoveranstaltungen hervorgehen müssen.
- (4) Dies gilt nicht für die Fachbereiche, die eine eigene Kasse unterhalten (FB Jugend, FB Sterbekasse).
- (5) Bei den Fachbereichen, in denen eine pauschale Entschädigung für Verbandstätigkeiten gewährt wird, sind damit auch Fahrten innerhalb des Landkreises mit abgegolten. Darüber hinaus notwendige Fahrten können nach dem Hess. Reisekostengesetz entschädigt werden, wenn dies in dem entsprechenden Fachbereich so festgelegt wurde.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Verbandsausschuss am 06.05.2015 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 24.08.2011 außer Kraft.